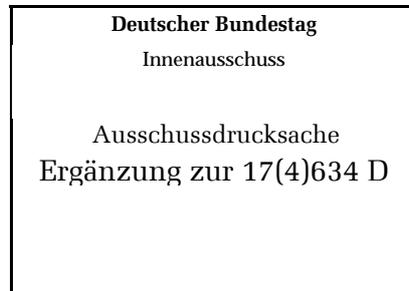


Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer

10099 Berlin
Unter den Linden 6
Telefon 030 - 2093 3347
Telefax 030 - 2093 3364
E-mail: hans.meyer@rewi.hu-berlin.de



60487 Frankfurt am Main
Georg Speyer-Straße 28
Telefon 069 – 7701 2926
Telefax 069/ 7167 5053
E-mail: meyer@tabellion.de

den 10. Januar 2013

**Stellungnahme
zum
Wahlrecht der Auslandsdeutschen
BT-Drucks. 17/11820**

**I.
Allgemeines**

Der von allen Fraktionen getragene Gesetzentwurf ist die Reaktion auf den Beschluss 2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11 des Bundesverfassungsgerichts (NVwZ 2012, 1167-1175), in dem die Fülle der ausdrücklich offen gelassenen Fragen in keinem Verhältnis zu Diffizilität der Argumentation im Übrigen steht. Das erschwert dem Gesetzgeber die Arbeit nicht unerheblich. Zur Bemessung des Entscheidungsspielraums des Gesetzgebers ist es daher zunächst notwendig, die Entscheidungslinien des Gerichts nachzuzeichnen.

Die Regelung des Wahlrechts der Auslandsdeutschen unterfällt dem strikten Gebot der Allgemeinheit der Wahl (Rn. 30), das aber durch verfassungslegitimierte Gründe von gleichem Gewicht eingeschränkt werden kann. Den Ausgleich hat der Gesetzgeber zu leisten, wobei er wegen des Massencharakters der Wahl Vereinfachungen und Typisierungen vornehmen kann (Rn. 35 f.). Zulässiger Differenzierungsgrund ist die „Sicherung der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes“, was die Sicherung der Kommunikationsfunktion“ einschließt (Rn.39). Ausbuchstabiert wird das in „dem ständigen Dialog zwischen Parlament und gesellschaftlichen Kräften“, der „Einflussnahme des Bürgers auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung“ und der „Rückkoppelung zwischen Parlamentariern und Wahlvolk“ (alles Rn. 40). Das Fazit: ein Ausschlußgrund besteht, wenn „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozeß nicht in hinreichendem Maße besteht“ (Rn. 41). Ausdrücklich wird es als verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, wenn „der Gesetzgeber der Wahlbeteiligung der Auslandsdeutschen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zur Gunsten der Anforderungen an die kommunikative Teilnahme nicht voll verwirklicht“ (Rn. 47) und wenn er „die technischen Möglichkeiten, sich vom ‚Ausland her über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen und kulturellen Vorgänge in Deutschland zu informieren“ nicht für ausreichend hält und „ein Mindestmaß an persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt“ (Rn. 47).

II.

Der Gesetzentwurf im Lichte dieser Argumentation

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geht ohne es auszudrücken, offensichtlich davon aus, dass jemand in der Bundesrepublik bis zu seinem 14. Lebensjahr gelebt hat und lässt drei Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik danach genügen, um hinreichende Kommunikationsfähigkeit in politischen Dingen zu unterstellen. Da das Recht auch in anderen wichtigen Angelegenheiten wie bei der Religionsmündigkeit auf dieses Datum setzt, dürfte dagegen an sich keine Einwände zu erheben sein. Ob drei Monate wirklich ausreichen, kann freilich bezweifelt werden. Das Gericht spricht von „einer ohnehin eher knapp bemessenen Mindestdauer“ (Rn. 48). Ein halbes Jahr wäre wohl angemessener.

Vielleicht ging es dem Gesetzgeber bei dieser schon früher geübten Großzügigkeit aber in Wirklichkeit um ein ganz anderes Problem, nämlich um den räumlichen Anknüpfungspunkt des Wahlrechts und seiner Ausübung. Dieses Detail betrifft nicht nur die Frage, *wo* das Wahlrecht ausgeübt werden kann, es betrifft auch einen Punkt, der in der bisherigen Debatte, wenn ich es recht sehe, nicht thematisiert wird. Hätten wir ein reines Verhältniswahlrecht, so wäre der räumliche Bezug nur ein Problem des Wahlregisters und der Ausübung des Wahlrechts.

Da die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen gewählt werden und auch das Gericht immer die dadurch hergestellte räumliche Verbundenheit der Wähler mit dem Gewählten betont, stellt sich jedoch die Frage, wie die dazu notwendige kommunikative Verbindung mit Auslandsdeutschen hergestellt oder auch nur unterstellt werden kann. Aus diesem Grund habe ich große Bedenken gegen die in § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 geübte Generosität, die zudem den Wahlbehörden eine Fülle von heiklen Einzelentscheidungen auferlegt, die mit dem Massencharakter der Wahl schwerlich vereinbar ist. Ganz anders sähe das aus, wenn man die sogenannten „Grenzgänger“ privilegierte, die in dem Wahlkreis ihres deutschen Arbeitsortes sinnvoller Weise wahlberechtigt sein könnten.